Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/5/20 3Ob81/80 (3Ob82/80)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.05.1981

Norm

EO §7 Abs2 Da

Rechtssatz

Enthält der Exekutionstitel den Beisatz "sofern er den Restkaufpreis erhalten sollte", ist dies eine für die Fälligkeit und Vollstreckbarkeit maßgebende Tatsache iS des § 7 Abs 2 EO. Die betreibende Partei hätte demnach im Exekutionsantrag den Erhalt des Restkaufpreises behaupten und in qualifizierter Form nach dieser Bestimmung oder durch Urteil nach § 10 EO nachweisen müssen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 81/80
  Entscheidungstext OGH 20.05.1981 3 Ob 81/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0001468

Dokumentnummer

JJR_19810520_OGH0002_0030OB00081_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at